

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5  
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

**L 32 Stockenboier Straße  
Sanierung Koralmbachbrücke Km 15,900 und  
Stockerbrücke Km 16,700  
in Stockenboi, Gemeinde Stockenboi;  
straßenpolizeiliche Bewilligung;**

Datum	09.04.2021
Zahl	<b>VL6-VK-8158/2021 (006/2021)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

## **B E S C H E I D**

Aufgrund des Antrages vom 29.03.2021 und unter Zugrundelegung des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens am 07.04.2021 ergeht im Gegenstande nachstehender

### **S P R U C H :**

I. Gemäß § 90 in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 161/2020, wird der Firma

**Steiner Bau GesmbH.**  
9470 St. Paul i.L., Industriestraße 2

die  
**G e n e h m i g u n g**

zur Durchführung der **Sanierung der Koralmbachbrücke und der Stockerbrücke** im Zuge der **L 32 Stockenboier Straße in Km 15,900 und in Km 16,700** in Stockenboi, gleiche Gemeinde, vom **19.04.21021 bis 25.06.2021**, erteilt.

Auflagen und Bedingungen für beide Baustellenbereiche:

1. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der Regelpäne der RVS 5.44 in beiden Fahrtrichtungen die Gefahrenzeichen gemäß  
- **§ 50 Z 9 StVO 1960 „BAUSTELLE“**, auf gelben Hintergrund mit gelben Blitzleuchte, (Tafelgröße **100 cm x 150 cm**) der Fahrbahn ab einer Entfernung von **100 m voranzukündigen**.  
- § 50 Z 8 lit. b bzw. lit. c StVO 1960 „Fahrbahnverengung“, sowie erforderlichenfalls das Gefahrenzeichen  
- § 53 Abs.1 Z 7a StVO 1960 „Wartepflicht für Gegenverkehr“, aufzustellen.  
Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" anzubringen. Die Gebotszeichen gemäß § 52 Zif. 15 der StVO 1960 „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ sind stets so zu befestigen, dass ein versehentliches oder mutwilliges Verdrehen ausgeschlossen ist.
2. Der Verkehr im Arbeitsbereich ist mittels Lichtsignalanlage zu regeln. Dies erfolgt durch Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor dem Arbeitsbereich.
3. Außerhalb der Arbeitszeiten sind die Straßenverkehrszeichen nach Maßgabe der Beibehaltung der Verkehrssicherheit zu entfernen.

4. Im Übrigen ist die Absicherung der Baustelle gemäß den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und gemäß § 89 der StVO 1960 (Beleuchtung) vorzunehmen.
5. Für die Absicherung der Baustelle sind rückstrahlende Straßenverkehrszeichen mit den Abmessungen  $S = 96$  cm für Gefahrenzeichen und  $\varnothing = 100$  cm für Ge- und Verbotsschilder zu verwenden.
6. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl.Nr.83/166, in der derzeit geltenden Fassung entsprechen (z.B. Rückstrahlwerte, Farbe).
7. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen (Seitenabstand, Bodenabstand) hat unter Beachtung des § 48 der StVO 1960 zu erfolgen.
8. Der jeweilige Arbeitstreifen ist gegenüber des Fahrstreifens mit Leitbaken zu sichern.
9. Gemäß § 32 der StVO 1960 wird die antragstellende Firma verpflichtet, die Straßenverkehrszeichen im Sinne dieses Bescheides einvernehmlich mit der Polizeiinspektion Arnoldstein aufzustellen und auf die Dauer der Arbeiten zu erhalten.  
Über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen sind im Rahmen eines Bautagebuches Aufzeichnungen zu führen.
10. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
11. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 tragen.
12. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
13. Gemäß § 32 der StVO 1960 wird die antragstellende Firma verpflichtet, die Straßenverkehrszeichen im Sinne der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **09.04.2021, Zl.: 93-98/21-6**, sowie jene im Sinne dieses Bescheides einvernehmlich mit der Polizeiinspektion Paternion aufzustellen und auf die Dauer der Arbeiten zu erhalten.
14. Der Abschluss der Arbeiten sowie jede Terminverschiebung sind der zuständigen Straßenbehörde (Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Verkehrsrecht) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die bauausführende Firma hat die Polizeiinspektion Paternion per Telefax über alle Aktivitäten des Bauloses zu verständigen.
15. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
16. Der Verkehr im Bereich der Fahrbahnverengung im Arbeitsbereich ist ausnahmslos mit Straßenaufsichtsorganen nach § 97 Abs. 2 der StVO 1960 und jeweils in Absprache mit der Exekutive zu regeln.
17. Als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 des VStG 1991, welche für die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle zu sorgen haben, werden Herr **Polier Daniel Rohr**, erreichbar unter Mobiltel.: **+43 (0) 664 / 42 46 784**, und Herr **PL Ing. Christoph Bernhart**, erreichbar unter Mobiltel.: **\* 43 (0) 664 / 32 09 282**, genannt.

\*\*\*\*

**Hinweis:**

**Die vorliegenden Genehmigungen entbinden nicht von der Verpflichtung hierfür auch nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Bewilligungen einzuholen.**

**Die Behörde behält sich das Recht vor, weitere Auflagen für die Baustellendurchführung im Anlassfall vorzuschreiben.**

\*\*\*\*

### III. Kosten:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 76 - 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG, BGB.Nr. 51/91, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 58/2018, wird die antragstellende Firma verpflichtet zu entrichten:

a) eine Verwaltungsabgabe nach Abschnitt VIII 5.cc) des Besonderen Teiles der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl.Nr. 9/2019, für die Erteilung dieser Bewilligung, von	€	100,00
b) eine dem Lande zufließende Kommissionsgebühr gemäß § 1 Abs. 1 lit.a, LGBl.Nr. 9/2012, von	€	15,30
c) eine Stempelgebühr gemäß § 14 TP 6 Zif.1 des Gebühren-gesetzes 1997 für die Eingabe vom 29.03.2021	€	14,30
<b>zusammen</b>	€	<b>129,60</b>

Der Gesamtbetrag von € **129,60** ist binnen zwei Wochen seit Rechtskraft der Kostenentscheidung mittels beiliegenden Zahlscheines zu erstatten.

### Begründung

Die Bewilligung war zu erteilen, da durch die geplanten Maßnahmen die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht wesentlich und es durch Auflagen bzw. durch Erlassung von Verkehrsbeschränkungen möglich ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise aufrecht zu erhalten.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Für den Beschwerdeantrag (samt Beilagen) ist eine Gebühr von € 30,00 auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Bezirkshauptmann:  
**Reg.Rat Ing. Kerschbaumer**

I. Ergeht an:

1. die **Firma Steiner Bau GesmbH., Industriestraße 2, 9470 St. Paul i.L.,**  
./ mit dem Auftrag, eine Ausfertigung dieses Bescheides den verantwortlichen Beauftragten, Herrn **Daniel Rohr und Herrn Christoph Bernhart,** auszufolgen.
2. die **Polizeiinspektion 9710 Feistritz/Drau,**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein.
- b) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf
- c) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 –Straßen und Brücken, Straßenbauamt 9500 Villach,
- d) die Gemeinde Stockenboi, Kirchplatz 2, 9713 Zlan,
- e) die Bacher Touristik, Millstätterstraße 45, 9545 Radenthein.

**LAND**  **KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.